

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2022-151

öffentlich

Antrag auf Abweichung von Festsetzungen der Gestaltungssatzung beim Vorhaben Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach des Wohnhauses Leipziger Straße 46

Einreicher: Bürgermeister

26.10.2022

Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60

Bearbeiter: Herr Lauterbach

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
08.11.2022	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6 Ja: 5 Nein: 0 Enth.: 1
10.11.2022	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0
23.11.2022	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 20 Ja: 20 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Abweichung gemäß § 13 von § 11 (2) der 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung und Satzung zur Reduzierung der Abstandsflächen Stadtkern Finsterwalde für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Wohnhauses Leipziger Straße 46.

at. Hofeld

A n d r e a s H o l f e l d

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Der Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für die Errichtung der PV-Anlage wurde am 25.10.2022 nachträglich eingereicht. Die Realisierung des Vorhabens war zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt. Aufgrund von Hinweisen aus den Reihen der Abgeordneten sowie Mitarbeitern der Verwaltung war die Maßnahme festgestellt worden und die Bauherren wurden zur Einreichung eines entsprechenden Antrages aufgefordert.

Durch die Änderung der Gestaltungssatzung sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Abweichung gegeben.

§ 11 (2) lautet wie folgt: Die Anbringung von Solarzellen an den straßenraumzugewandten Fassaden und Dächern ist unzulässig. Abweichungen sind nur dann möglich, wenn die Solaranlagen dachneigungsgleich sind bzw. sich technisch und gestalterisch in die Fassade integrieren und ggf. bei Notwendigkeit blendfrei ausgeführt werden. Eine Aufständigung ist generell nicht möglich, ausgenommen hiervon sind Garagen und Carports.

Das Objekt Leipziger Straße 46 befindet sich im Teilbereich A der Gestaltungssatzung, auf den § 11 (2) Anwendung findet. Die Solaranlage ist hier dachneigungsgleich angebracht und fügt sich in die Dachfläche ein.

Anlagen

Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung vom 25.10.2022

Schreiben der Stadt - Aufforderung zur Einreichung eines Antrages auf sanierungsrechtliche Genehmigung